

Ernst Prost Foundation for Africa

Stiftungsgeschäft

Hierdurch errichte ich Herr Ernst Prost, wohnhaft in 89340 Leipheim, Schlosshof 1,
- im folgenden Stifter genannt -
die

Ernst Prost Foundation for Africa

als nichtrechtsfähigen Stiftungsfonds in der treuhänderischen Verwaltung der rechtsfähigen Ernst Prost-Stiftung - nachfolgend EPS genannt -, geschäftsansässig in 89340 Leipheim, Schlosshof 1, die hiermit als Rechtsträger und Treuhänder für diesen Stiftungsfonds eingesetzt wird.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Entwicklungszusammenarbeit, der Völkerverständigung sowie mildtätiger Zwecke i.S.d. § 53 AO in den Ländern Afrikas. Die Unterstützung der Stiftung soll vor allem dort lebenden Kindern zugutekommen.

Als Stiftungsvermögen übereigne ich deshalb im Wege der Schenkung unter Auflage der EPS

500.000,00 €

(in Worten: fünfhunderttausend Euro)

mit der Auflage, dieses Vermögen der Stiftung zu erhalten und die Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Die Verwaltung der Stiftung richtet sich nach der beigefügten Satzung.

Der Stifter:
Leipheim, den 2015

.....
Ernst Prost

Für die EPS:
Leipheim, den 2015

.....
Ernst Prost

.....
Kerstin Thiele

.....
Benjamin Arthur Orschulik

§ 1 - Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Ernst Prost Foundation for Africa.

- (2) Sie ist ein nichtrechtsfähiger Stiftungsfonds in der Verwaltung der rechtsfähigen Ernst Prost-Stiftung (nachfolgend EPS) und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 - Stiftungszweck

- (1) Der Stiftungsfonds mit Sitz am Ort ihres Treuhänders in Leipheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Stiftungsfonds ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Entwicklungszusammenarbeit, der Völkerverständigung sowie mildtätiger Zwecke i.S.d. § 53 AO in den Ländern Afrikas. Die Unterstützung der Stiftung soll vor allem dort lebenden Kindern zugutekommen.

Zweck des Stiftungsfonds ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung Erziehung, der Entwicklungszusammenarbeit sowie der Völkerverständigung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Soweit der Stiftungsfonds nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO nach Maßgabe von Absatz 3.

- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- die Unterstützung von Einrichtungen, die sich der Fürsorge für Kinder in Afrika verschrieben haben,
 - Hilfestellungen jedweder Art für die hilfsbedürftige Kinder,
 - die Schaffung von Bildungsangeboten für Kinder.

§ 6 - Treuhandverwaltung

- (1) Die EPS verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Vorstands der EPS und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die EPS sorgt im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Die EPS kann die Stiftung für ihre Leistungen mit pauschalisierten Kosten belasten. Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 7 - Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stifter und der EPS nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Bildung zu liegen. Nach dem Tod des Stifters ist eine Änderung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich.

§ 8 - Auflösung

Der Stifter und die EPS können gemeinsam die Auflösung des Stiftungsfonds beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen;

§ 9 - Vermögensanfall

Bei Auflösung des Stiftungsfonds oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Stiftungsfonds auf Beschluss des Vorstands der EPS an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung.

§ 10 - Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Stiftungsfonds sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck des Stiftungsfonds betreffen, ist im Zweifel eine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.